

SATZUNG DER STADT TORGELOW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 44/2022

"Stellplatzanlage Lindenstraße"

TEXT (TEIL B)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 und 8 BauNVO

- 1.1 **Eingeschränkte Gewerbegebiete (§§ 1 und 8 BauNVO)**
 Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind nur solche Betriebe zulässig, die nach dem Störgrad im Mischgebiet zulässig sind.
 Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind im Gewerbegebiet und im eingeschränkten Gewerbegebiet nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§ 1 Abs. 6 BauNVO) PV-Anlagen sind auf sämtlichen Dächern zulässig.

2. Bauweise

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 4 BauNVO

Für die festgesetzte abweichende Bauweise gelten folgende Bindungen: Die Gebäude sind mit einem seitlichen Grenzabstand wie in der offenen Bauweise zu errichten. Abweichend zur offenen Bauweise wird die Beschränkung der Gebäudelänge auf 50 m aufgehoben.

Verfahrensvermerke

- Die Stadtvertretung der Stadt Torgelow hat in ihrer Sitzung am 07.12.2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44/2022 „Stellplatzanlage Lindenstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist durch Abdruck im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ Nr. 01/2023 am 20.01.2023 sowie im Internet erfolgt.
- Die Planungsabsicht wurde mit Schreiben vom beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern zur Anzeige gebracht. Die landesplanerischen Stellungnahmen liegen mit Schreiben vom vor.
- Die Stadtvertretung der Stadt Torgelow hat in ihrer Sitzung am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 44/2022 „Stellplatzanlage Lindenstraße“ mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 44/2022 „Stellplatzanlage Lindenstraße“ und die Begründung haben in der Zeit vom bis zum nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ Nr. ortsüblich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Torgelow. Hier konnten auch der Entwurf und die Begründung während der Auslegungsfrist eingesehen werden.
- Die Stadtvertretung der Stadt Torgelow hat in ihrer Sitzung am den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 44/2022 „Stellplatzanlage Lindenstraße“ Stand mit Begründung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.
- Die erneute Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 44/2022 „Stellplatzanlage Lindenstraße“ Stand und die Begründung haben in der Zeit vom bis zum nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ Nr. ortsüblich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Torgelow. Hier konnten auch der Entwurf und die Begründung während der Auslegungsfrist eingesehen werden.
- Die Stadtvertretung der Stadt Torgelow hat in ihrer Sitzung am die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Torgelow, den

Siegel Bürgermeisterin

- Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte durch Digitalisierung der Flurkarte im Maßstab 1 : entstand. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

..... den

- Der Bebauungsplan Nr. 44/2022 „Stellplatzanlage Lindenstraße“ wurde am von der Stadtvertretung der Stadt Torgelow als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.

- Der Bebauungsplan Nr. 44/2022 „Stellplatzanlage Lindenstraße“ als Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Torgelow, den

Siegel Bürgermeisterin

PLANZEICHNUNG (TEIL A) M 1 : 1000



Kartengrundlage digitale ALK-Daten Stand: 18.04.2023

ZEICHENERKLÄRUNG

I. Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

GEE	eingeschränktes Gewerbegebiet i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 1 Grundflächenzahl (in Nutzungsschablone zweite Zeile links)
0,8	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (in Nutzungsschablone unten links)

2. Bauweise, Baugrenzen

a	abweichende Bauweise (in Nutzungsschablone unten rechts)
----------	--

3. Verkehrsflächen

	Straßenbegrenzungslinie
--	-------------------------

4. Grünflächen

	private Grünfläche Zweckbestimmung hier Siedlungsgehölz
--	---

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
	Erhaltung: Bäume

6. Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
--	---

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 8 BauNVO

§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 Abs. 4 BauNVO

§ 23 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

§ 9 Abs. 7 BauGB

II. Darstellungen ohne Normcharakter

	Flurstücksgrenze
	Flurstücksnummer
	Bestandsgebäude mit Hausnummer
	Flurgrenze

Es gilt die PlanzV vom 18.12.1990, die zuletzt am 14. Juni 2021 geändert worden ist. Es gilt die BauNVO in Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017, die am 04. Januar 2023 geändert worden ist.

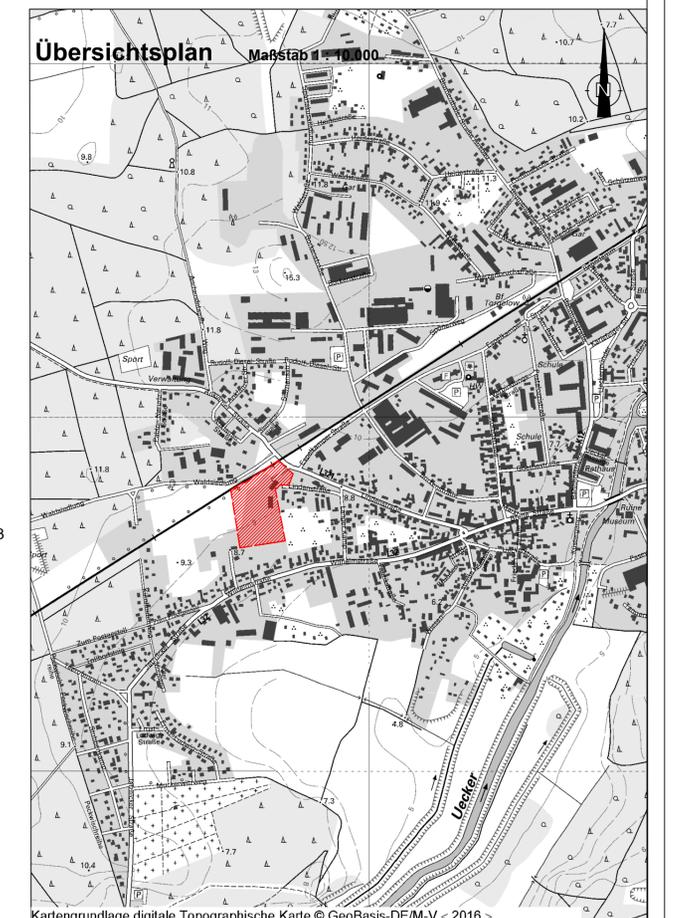
Satzung der Stadt Torgelow über den Bebauungsplan Nr. 44/2022 „Stellplatzanlage Lindenstraße“ (Gemarkung Torgelow, Flur 10, Flurstücke 33, 34, 36/1, 38/1, 39/1, 40/1, 41/4, 41/5, 42/3 und 42/6)

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 13a des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, und der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung des Bebauungsplan Nr. 44/2022 „Stellplatzanlage Lindenstraße“ in Torgelow erlassen:

- Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 44/2022 „Stellplatzanlage Lindenstraße“ und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Torgelow, den

Siegel Bürgermeisterin



Kartengrundlage digitale Topographische Karte © GeoBasis-DE/M-V < 2016 >
Bebauungsplan Nr. 44/2022 "Stellplatzanlage Lindenstraße" der Stadt Torgelow
 Stand: Vorentwurf Juni 2023